

SPIELPLATZORDNUNG DER GEMEINDE SCHARNITZ

Wer die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Scharnitz betritt, möge sich stets als gern gesehener Gast der Gemeinde Scharnitz betrachten.

Jede/r BesucherIn möge bedenken, dass diese öffentliche Anlage der Erholung, Naturerfahrung, Entspannung, Bewegung und dem Spiel dient.

Dies soll, unter anderem, durch die nachstehenden Bestimmungen der Spielplatzordnung sichergestellt werden. Die Gemeinde Scharnitz ersucht ihre Gäste um gegenseitige Rücksichtnahme und um schonende Behandlung unseres gemeinsamen öffentlichen Eigentums.

SPIELPLATZORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.08.2018 und 04.12.2018 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Scharnitz öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Scharnitz stehenden Spielplätze stehen.

§ 2

Benützung der Spielplätze

- 1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen nicht gefährdet und nicht unzumutbar belästigt werden.
- 2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur FußgängerInnen gestattet.
- 3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen und Kleinkinderfahrzeugen, wie Dreiräder und Laufräder ist erlaubt.
- 4) Das Spielen in Kleinkinderbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche aufgrund ihrer Bauweise und Gestaltung

als solche erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen, sowie die Beaufsichtigung ist zulässig und erwünscht.

- 5) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich zu den angeschlagenen Öffnungszeiten erlaubt.
- 6) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
- 7) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind auf den Spielplätzen untersagt.
- 8) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen ist auf den Spielplätzen verboten.

§ 3

Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten.

Insbesondere ist untersagt:

- a) Jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen, Gehölzen und Blumen.
- b) Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen u.dgl.
- c) Das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art.
- d) Das Werfen von Steinen oder harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern.
- e) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art.
- f) Das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlichen Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben.

§ 4

Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren aller Art auf die Spielplätze ist ausnahmslos untersagt.

§ 5

Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung des Wintersportes jeglicher Art ist auf den Spielplätzen nicht erlaubt. Bei Schneefall und Eisglätte bleibt der Spielplatz geschlossen, lediglich der Zugang zum Museum kann gemäß Anschlag offen bleiben.

§ 6

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Eltern und/oder Erziehungsberechtigten verantwortlich, die auch jegliche Haftung für ihre oder die ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen haben.

§ 7

Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt.

§ 8

Rauchverbot

Rauchen ist auf allen Spielplätzen verboten.

§ 9

Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß §18 Abs. 2 TGO – Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Für die Gemeinde Scharnitz
Die Bürgermeisterin
Isabella Blaha



Kundgemacht am: **11. Dez. 2018**

Abgenommen am: **08. Jan. 2019**